

Satzung

Alternative für Deutschland

Landesverband Hessen

Finanz- und Beitragsordnung

AfD Hessen

Fassung gemäß Beschluss
des Landesparteitags vom 05.05.2013

Finanz- und Haushaltsplanung

Inhaltsverzeichnis

Finanz- und Haushaltsplanung	3
§ 1 Finanzplanung	3
§ 2 Haushaltsplanung	3
Finanzmittel und Ausgaben	3
§ 3 Grundsätze	3
§ 4 Zuwendungen von Mitgliedern	3
§ 5 Zuwendungen von Nichtmitgliedern	4
§ 6 Unzulässige Spenden	4
Beitragsordnung	4
§ 7 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge	4
§ 8 Finanzordnung der Gliederungen	4
Buchführung / Rechnungswesen / Finanzausgleich	5
§ 9 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung	5
§ 10 Quittungen über Zuwendungen	5
§ 11 Prüfungswesen	5
Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur	5
§ 12 Rechte der Schatzmeister	5
§ 13 Schadenersatz	6
§ 15 Salvatorische Klausel	6
§ 16 Inkrafttreten	6

Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Finanzplanung

(1) Der Landesverband ist verpflichtet, einen Finanzplan aufzustellen, der sich jeweils rollierend über die nächsten drei Jahre erstreckt. Alle Gliederungen haben entsprechend zu verfahren.

(2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und vom jeweiligen Vorstand beschlossen.

§ 2 Haushaltsplanung

(1) Der Landesverband ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Für Jahre, in denen Wahlen anstehen, ist der Vorstand zur Planung der Kosten und Festsetzung einer Kostenobergrenze verpflichtet.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Vorstand vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über den Haushaltsplan obliegt dem Vorstand.

Finanzmittel und Ausgaben

§ 3 Grundsätze

(1) Der Landesverband und seine Untergliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

(2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten, verwendet werden.

(3) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, daß der entsprechende Haushaltstitel der Landespartei überschritten wird, wird dem Landesschatzmeister ein Vetorecht eingeräumt.

(4) Der Landesschatzmeister informiert den Landesvorstand monatlich über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 4 Zuwendungen von Mitgliedern

(1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliederbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.

(2) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

(3) Zu den Spenden gehören auch Sonderleistungen von Mandatsträgern und Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattung.

§ 5 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

(1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Landespartei oder an eine Untergliederung sind Spenden.

(2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

(3) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.

(4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 6 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Absatz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten, der sie gem. § 25 (4) Parteiengesetz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abführt.

Beitragsordnung

§ 7 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

(1) Anspruch auf Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge (Beitragshoheit) liegt nur beim Landesverband. Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband.

(2) Untergliederungen haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Zuweisung.

§ 8 Finanzordnung der Gliederungen

Untergliederungen erlassen eine Finanzordnung nach Maßgabe der Landessatzung. Diese bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

Buchführung / Rechnungswesen / Finanzausgleich

§ 9 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

(1) Der Landesverband und die rechenschaftspflichtigen Untergliederungen haben, unter der Verantwortung der Vorstände, Bücher nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht, nach den Vorschriften des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes, aufzustellen. Sie unterliegen bei der Ausgestaltung des Rechnungswesens den Anweisungen des Bundesschatzmeisters gem. § 14 (2) Finanzordnung des Bundesverbandes.

(2) Um die nach § 24 Absatz 1 Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen des Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden), auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten, zentral durch den Landesverband erfasst.

§ 10 Quittungen über Zuwendungen

(1) Beitrags- und Spendenquittungen zur Vorlage bei Finanzämtern werden ausschließlich vom Landesverband ausgestellt.

(2) Beitragsquittungen werden automatisch erst ab einem Betrag von EUR 100,00 p.a. und Person ausgestellt. Spendenquittungen werden in jedem Fall ausgestellt.

§ 11 Prüfungswesen

(1) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer Untergliederung stehen.

(3) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur

§ 12 Rechte der Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister des Landesverbandes vertritt den Verband nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der Kompetenzordnung des Vorstandes gemäß § 15 (2)

Landessatzung. Er ist mit einem Sprecher zusammen zur Verhandlung mit dem Bundesschatzmeister zur Verteilung von Beiträgen und anderen Zuwendungen berechtigt.

(2) Der Landesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(3) Der Schatzmeister des Landesverbandes und die Schatzmeister der Untergliederungen sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 13 Schadenersatz

Erfüllen der Landesverband oder eine Untergliederung die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haften sie für den daraus entstehenden Schaden.

§ 14 Anwendung

Diese Finanz- und Beitragsordnung gilt für alle Untergliederungen.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landesparteitag mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Finanz- und Beitragsordnung als lückenhaft erweist.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Beschluss des Parteitages in Kraft.

* * *